

Newsletter 16 | One Group GmbH

Einsichtnahme in den Aufhebungsantrag der SCF4 und Einlegung eines Widerspruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen One Group GmbH („One Group“) der Soravia-Gruppe informieren.

Vorweg: Es gibt für Sie als Anleger aktuellen Handlungsbedarf. Die SdK bietet Ihnen an, durch einen Rechtsanwalt sowohl die Einsichtnahme in den Aufhebungsantrag der SCF4 als auch die Einlegung eines Widerspruchs zu leisten. Bei Inanspruchnahme wird eine einmalige Pauschalgebühr von 69,00 EUR zur Deckung unserer Kosten fällig.

Möchten Sie dies in Anspruch nehmen, dann beauftragen Sie uns schnellstmöglich, aber spätestens bis zum Freitag, 4. April 2025, 12.00 Uhr per E-Mail an info@sdk.org mit der Einsichtnahme und Einlegung des Widerspruchs. Dafür reicht folgender Text:

„Ich (Name, Adresse) beauftrage hiermit die SdK, im Insolvenzverfahren der SC Finance Four GmbH (AG Offenbach) Widerspruch gegen den Aufhebungsantrag einzulegen, Einsicht in den Antrag und in die Akten zu nehmen.“

Im Einzelnen:

Wie berichtet wurde am 08.07.2024 das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der Finanzierungsgesellschaft SC Finance Four GmbH („SCF4“ oder „Schuldnerin“) eröffnet und Herrn RA Dr. Kleinschmidt zum Sachwalter bestellt. Die erste Gläubigerversammlung fand am 12.09.2024 beim Amtsgericht Offenbach/Main statt. Wir haben Sie auch darüber informiert, dass die SCF4 nunmehr überraschend beabsichtigt, das Insolvenzverfahren aufheben zu lassen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Wir befürchten daher, dass Sie als Anleger somit Gefahr laufen, geschädigt zu werden (Weitere Informationen finden Sie in unseren Newsletter Nr. 15 vom 19.3.2025).

Inzwischen hat die SCF4 den Aufhebungsantrag bei Gericht gestellt und das Gericht hat informiert, dass hiergegen ein schriftlicher Widerspruch möglich ist. Nach unserer Einschätzung sollten Anleger sich daher mit einem solchen Widerspruch bei Gericht wehren. Wir bieten Ihnen daher wie erwähnt an, dass unsere Anwälte für Sie (1) Widerspruch gegen den Aufhebungsantrag einlegen und (2) Einsicht in Aufhebungsantrag nehmen. Gehen Sie bei Interesse daher wie oben beschrieben vor.

Unsere Anwälte beabsichtigen, diesen Widerspruch spätestens diese Woche Freitag, 4. April 2025 einzulegen.

Die vom Insolvenzgericht (Amtsgericht Offenburg) veröffentlichte Mitteilung lautet im Wortlaut:

„8 IN 170/24: In dem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der SC Finance Four GmbH, Dornhofstraße 100, 63263 Neu-Isenburg (AG Hamburg, HRB 173207), vertr. d.: 1. Peter Steurer, (Geschäftsführer), hat die Schuldnerin beantragt, das Verfahren gem. § 212 InsO wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes einzustellen. Der Antrag ist zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt.

Insolvenzgläubiger können binnen einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich Widerspruch gegen den Antrag erheben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung im Internet zwei weitere Tage verstrichen sind (§ 9 Abs. 1 S. 3 InsO).“

Für weitere Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail an info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 31.3.2025

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.